

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Landesgesetz über die Führung eines Lobbyregisters beim Landtag Rheinland-Pfalz (Lobbyregistergesetz)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die organisierte Vertretung gesellschaftlicher Interessen gegenüber der Politik und der allgemeinen Öffentlichkeit gehört zu den Wesensmerkmalen eines demokratischen Staatswesens und einer pluralistischen Gesellschaft. Seit jeher sind Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter unterschiedlichster Art in verschiedenen Formen an demokratischen Willensbildungsprozessen beteiligt. Externe Expertise hat für politische Entscheidungsprozesse eine große Bedeutung. Die Partizipation von Interessenvertretungen, insbesondere von Verbänden, ist ein wichtiger Bestandteil von Gesetzgebungsverfahren. Werden Gesetze oder andere Rechtsvorschriften aufgestellt, ist es geboten, betroffene Gruppen anzuhören. Damit können auch denkbare Umsetzungsschwierigkeiten zum frühestmöglichen Zeitpunkt berücksichtigt und möglichst von vornherein vermieden werden.

Entscheidend für die Legitimität der Vertretung unterschiedlicher Interessen ist die Frage, inwieweit sie im Einklang mit den Grundsätzen von Offenheit und Transparenz vorgebracht werden. Der Landtag Rheinland-Pfalz hatte deshalb bereits im Jahr 2011 nach dem Vorbild des Deutschen Bundestags ein Lobbyistenregister eingeführt, mit dem Ziel, Interessenvertretungen von Verbänden für die Öffentlichkeit transparent darzustellen. Die Regelungen dazu finden sich bislang in einer Anlage zur Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz. Aktuell sind 250 Eintragungen im Lobbyistenregister zu verzeichnen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die besondere Bedeutung eines solchen Lobbyregisters hervorgehoben werden, indem die Bestimmungen hierzu – unter Beibehaltung des bisherigen Regelungsgehaltes – erstmals auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Kosten für die sachliche und personelle Ausstattung zur Führung des Registers bei der Landtagsverwaltung sind abhängig von der Anzahl der Registrierungen und einem gegebenenfalls bestehenden Aktualisierungsbedarf. Mit Mehrkosten ist im Vergleich zur Beibehaltung der bestehenden Rechtslage nicht zu rechnen, da der derzeitige Regelungsgehalt im Wesentlichen unverändert bleibt.

**Landesgesetz
über die Führung eines Lobbyregisters
beim Landtag Rheinland-Pfalz
(Lobbyregistergesetz)**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Öffentliche Liste der Interessenvertretung

Der Präsident des Landtags führt eine öffentliche Liste, in der alle Verbände, die Interessen gegenüber dem Landtag oder der Landesregierung vertreten, eingetragen werden (Lobbyregister).

§ 2

Angaben im Lobbyregister

(1) Eine Anhörung von Vertretern der in § 1 genannten Verbände findet vor Fachausschüssen des Landtags nur statt, wenn sich diese in die Liste eingetragen und dabei folgende Angaben gemacht haben:

- Name und Sitz des Verbands,
- Zusammensetzung von Vorstand und Geschäftsführung,
- Interessenbereich des Verbands,
- Mitgliederzahl,
- Namen der Verbandsvertreter sowie
- Anschrift der Geschäftsstelle am Sitz des Landtags.

(2) Die Eintragung in die Liste begründet keinen Rechtsanspruch auf Anhörung.

§ 3

Veröffentlichung

Die Liste ist von dem Präsidenten des Landtags jährlich im Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt Anlage 6 Lobbyistenregister der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 18. Februar 2022 (GVBl. S. 148), zuletzt geändert durch Beschluss vom 3. Juli 2025 (GVBl. S. 410), BS 1101-2, außer Kraft. Deren Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Bestimmung geändert.

Begründung

A. Allgemeines

Die Transparenzvorgaben hinsichtlich der Interessenvertretung von Verbänden gegenüber dem Landtag Rheinland-Pfalz werden beibehalten, indem die Regelungen zur Führung eines Lobbyistenregisters aus dem Jahr 2011 erstmals auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Anhörungen von Verbänden, die gegenüber dem Landtag oder der Landesregierung Interessen vertreten, finden vor Fachausschüssen des Landtags danach nur statt, wenn diese zuvor in das Lobbyregister eingetragen wurden und die hierfür erforderlichen Angaben gemacht haben. Neben dem Ziel der Erreichung gebotener Transparenz wird damit zugleich der großen Bedeutung dieser externen Expertise im Rahmen parlamentarischer Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse angemessen Rechnung getragen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

§ 1 entspricht im Wesentlichen den bisherigen Vorgaben zur Führung einer öffentlichen Liste durch den Präsidenten des Landtags. Zur sprachlichen Vereinheitlichung wird die Begrifflichkeit des „Lobbyistenregisters“ durch die auf Ebene des Deutschen Bundestags und der anderen Landesparlamente gebräuchliche Formulierung des „Lobbyregisters“ ersetzt.

Eine Eintragung ist nur für Verbände vorgesehen. Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts und deren Dachorganisationen zählen nicht hierzu. Gleiches gilt für angeschlossene Verbände eines bereits registrierten Dachverbands sowie für einzelne Vereine oder Einzelfirmen in einer eingetragenen Dachorganisation.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Absatz 1 bildet das Kernstück des Gesetzentwurfs. Danach ist, wie bisher, eine Anhörung von Vertretern der in § 1 genannten Verbände im parlamentarischen Verfahren davon abhängig, dass sich diese in das Lobbyregister eingetragen und dabei folgende Angaben gemacht haben: Name und Sitz des Verbands, Zusammensetzung von Vorstand und Geschäftsführung, Interessenbereich des Verbands, Mitgliederzahl, Namen der Verbandsvertreter sowie Anschrift der Geschäftsstelle am Sitz des Landtags. Die registerführende Stelle hält hierfür ein Meldeformular vor, welches auf der Internetseite des Landtags Rheinland-Pfalz öffentlich abrufbar ist. Dieses kann auch für Änderungen genutzt werden.

Absatz 1 begründet keine Rechtspflicht zur Eintragung; diese basiert vielmehr, wie bislang, auf Freiwilligkeit. Sie ist aber – vorbehaltlich der Regelung in § 81 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz – Voraussetzung für eine Anhörung (vgl. zum Anhörverfahren § 81 der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz). Werden einzelne Angaben nicht mitgeteilt oder verweigert, so ist eine Anhörung grundsätzlich ausgeschlossen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird klargestellt, dass die Eintragung in das Lobbyregister keinen Rechtsanspruch auf Anhörung begründet.

Zu § 3

Das Lobbyregister ist von dem Präsidenten des Landtags, wie bislang, jährlich im Staatsanzeiger zu veröffentlichen, um dem Transparenzgedanken angemessen Rechnung zu tragen. Die ständig aktualisierte Liste ist zudem auf der Internetseite des Landtags Rheinland-Pfalz öffentlich abrufbar.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Absatz 2

Mit der gesetzlichen Verankerung des Lobbyregisters treten die bisherigen Bestimmungen zu dem Lobbyistenregister (Anlage 6 zur Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz) außer Kraft. Die Inhaltsübersicht zur Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz ist danach entsprechend anzupassen.

Für die Fraktion
der SPD:
Martin Haller

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Carl-Bernhard von Heusinger

Für die Fraktion
der FDP:
Marco Weber